

Zugang zu niederländischen Verwaltungsdokumenten durch ausländische Behörden über das Gesetz zur Öffentlichkeit der Verwaltung (WOO bzw. Informationsfreiheitsgesetz)



Allgemeines

Derzeit gibt es keine ausdrückliche gesetzliche und/oder vertragliche Grundlage für die Bereitstellung von Behördendaten an ausländische Behörden. Die Rechtsvorschriften über die Öffentlichkeit von Behördendokumenten erlauben jedoch auf Antrag den Zugang zu bestimmten niederländischen Behördendokumenten.

Rechtsvorschriften

In den Niederlanden regelt das WOO-Gesetz (Informationsfreiheitsgesetz) die Grundsätze der Offenheit über die Tätigkeit der Behörden. Im Gesetz ist festgelegt, welche Dokumente bei einer Behörde angefordert werden können.

Eines der Ziele dieser Gesetze und Verordnungen ist die Stärkung der Offenheit der niederländischen Behörden. Das Gesetz sieht eine Offenlegungspflicht der Behörden von sich aus vor. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer Offenlegung auf Antrag. Ausländische Behörden können dabei beide Optionen anwenden.

Welchen Umfang umfasst der Begriff „Dokumente“?

Die Definition des Begriffs „Dokument“ wird vom

niederländischen Gesetzgeber weit gefasst. Als Dokument gelten alle verfassten Informationen oder jedes erhaltene schriftliche Dokument. Das Gesetz bezieht sich auf bestehende Dokumente.

Der Grundsatz lautet, dass alle verfügbaren Informationen einer Behörde in der Regel öffentlich sind. Nur bei außergewöhnlichen Gründen kann die Offenheit eingeschränkt werden.

Für den administrativen Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität bedeutet dies also, dass unter anderem auch Genehmigungen grundsätzlich über das WOO-Gesetz angefordert werden können.

Offenlegung auf Anfrage

Jeder kann bei einer Behörde oder einer Einrichtung, einem Dienst oder Unternehmen, das bzw. die unter der Verantwortung einer Behörde tätig ist, einen Antrag auf Offenlegung von öffentlichen Informationen stellen. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde.

Antrag

Ein Antrag auf Offenlegung kann mündlich, schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Die Behörde muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags

über den Antrag entscheiden. Ist der Antrag komplex oder umfangreich, kann diese Frist um zwei Wochen verlängert werden.

Die den Antrag stellende Person muss nicht das Interesse an dieser Information nachweisen. Allerdings muss der Antrag ausreichend spezifischer Natur sein und darf nicht gegen die in Abschnitt 5 WOO genannten Ausnahmegründe verstoßen.

Der Antrag selbst ist kostenlos, allerdings kann eine Gebühr z. B. für die Anfertigung von Kopien erhoben werden.

Ausnahmegründe (Abschnitt 5, WOO)

Es gibt mehrere Ausnahmen, bei denen eine Offenheit verweigert werden kann. Im Folgenden werden lediglich die Gründe genannt, die für den administrativen Ansatz gegen die organisierte Kriminalität eine Rolle spielen können.

Eine Offenlegung von Informationen unterbleibt ohnehin, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt (es sei denn, die betroffene Person hat ihre Einwilligung gegeben oder die Daten selbst öffentlich gemacht). Diese Informationen werden - soweit möglich - anonymisiert. Die aus einer Bibob-Untersuchung

resultierenden Daten unterliegen strengster Vertraulichkeit.

Darüber hinaus kann eine Offenlegung auch verweigert werden, wenn die Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse nicht folgende Interessen überwiegt:

- Ermittlung und Verfolgung von Straftaten
- Inspektion, Kontrolle und Überwachung durch Behörden
- Achtung der Privatsphäre

Offenlegung aus eigener Initiative

Jede Behörde muss bestimmte staatliche Dokumente aus eigener Initiative heraus öffentlich machen. Hierbei handelt es sich immer um Informationen über Bestimmungen, einschließlich deren Vorbereitung, Umsetzung, Einhaltung, Handhabung und Bewertung. Öffentliche Behördendokumente finden Sie unter anderem unter [Overheid.nl](https://overheid.nl) | [Overheidsdocumenten](#) sowie auf den Websites der zuständigen Behörden.

Ausblick

Der Zugang zu Behördendokumenten über das WOO-Gesetz ist nach Ansicht von EURIEC nur eine vorübergehende Lösung. EURIEC spricht sich dafür aus, dass behördliche Informationen unter bestimmten Bedingungen direkt weitergegeben werden müssen. Dies steht im Zusammenhang mit dem administrativen Ansatz gegen die organisierte Kriminalität, die in immer mehr Ländern Fuß fasst. Solange es dafür keine rechtlichen Möglichkeiten gibt, bieten die Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Verwaltungsdokumenten in Belgien, den Niederlanden und Deutschland eine begrenzte Alternative.